

RS Vfgh 1995/2/27 B1966/93, B2692/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1995

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
StGG Art7
EMRK Art6 Abs1 / Verwaltungsakt
EMRK Art10
RAO §9 Abs1

Rechtssatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt sowie durch die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen einer unsachlichen und ausländerfeindlichen Äußerung; keine Verletzung der grundgesetzlich gewährleisteten Aufhebung jedes Hörigkeits- und Untertätigkeitsverhältnisses; keine Verletzung des Gleichheitsrechtes und der Meinungsäußerungsfreiheit; keine Verletzung des Art6 EMRK durch die Kostenentscheidung

Entscheidungstexte

- B 1966/93, B 2692/94
- Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.1995 B 1966/93, B 2692/94

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Meinungsäußerungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1966.1993

Dokumentnummer

JFR_10049773_93B01966_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at